



Spiegelgasse 12, 4001 Basel
Telefon +41(0)61 267 70 70

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(für Gesuche um Familiennachzug bitte entsprechendes Gesuchsformular verwenden)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Personen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind auf **Seite 2** aufgeführt.

Gesuchsteller/in

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____ Nationalität: _____

Jetzige Wohnadresse: _____

Künftige Wohnadresse: _____

Mitreisende Familienangehörige (Familienbüchlein oder Ehe- und Geburtsscheine beilegen) (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaftsgrad):

Visumpflichtige: Bei welcher Schweizer Vertretung wird Visum abgeholt? _____

Begründung des Gesuchs bzw. Zweck des Aufenthalts (bitte Zutreffendes mit bezeichnen)

Schüler/-in / Student/-in Rentner/-in Erwerbstätigkeit im Ausland

Andere (bitte näher begründen):

Dauer des gewünschten Aufenthalts: _____

Finanzielle Verhältnisse (Erläuterungen und einzureichende Belege siehe Rückseite)

Wie hoch ist Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen? _____

Haben Sie regelmässige Zahlungsverpflichtungen (Unterstützungsverpflichtungen, Kredite usw.)?

Wenn ja, monatliche Rate: _____ Monatliche Wohnkosten: _____

Sind Ersparnisse vorhanden? _____ Wenn ja, Kontostand: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Das vollständig ausgefüllte Gesuch und die auf der Seite 2 erwähnten Unterlagen senden Sie bitte an:
Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Abteilung Einreisen, Spiegelgasse 12, 4001 Basel

Zulassungsvoraussetzungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Allgemeine Bestimmungen für nicht in der Schweiz erwerbstätige Personen

Nicht in der Schweiz erwerbstätige Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits haben das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz niederzulassen, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Im Grundsatz sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/-innen in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen könnten.

Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige beträgt in der Regel fünf Jahre (gilt nicht für Schüler/-innen, Student/-innen und Stellensuchende). Die Behörden können im Einzelfall die Bewilligung auf zwei Jahre befristen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel nicht genügen oder dass keine ausreichende Krankenversicherung mehr besteht, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden.

Die Aufnahme einer allfälligen späteren Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist bewilligungspflichtig und muss dem Migrationsamt mittels Einreichen einer Einstellungsbestätigung oder eines Arbeitsvertrags gemeldet werden.

Schüler/-innen und Student/-innen: Vorausgesetzt wird, dass sie als Hauptzweck ihres Aufenthaltes an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt jeweils nur ein Jahr. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind. **Einzureichende Unterlagen:** Bestätigung der Schule oder Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule sowie Belege über die finanziellen Mittel (z.B. Garantieerklärung der Eltern, Lohnausweise, Kontoauszüge, Stipendienbestätigung), Passkopie.

Rentner/-innen: Bei neu einreisenden Rentner/-innen muss sichergestellt sein, dass die Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.

Beispiele **einzureichender Unterlagen:** Bestätigung der zuständigen Versicherung über die Höhe der ausgerichteten Rente, Kontoauszüge bei vorhandenem Vermögen, Passkopie.

Im Ausland erwerbstätige Personen haben das Recht in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, sofern das Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialleistungen zu finanzieren.

Einzureichende Unterlagen: Arbeitsvertrag (Kopie), Arbeitsbestätigung des ausländischen Arbeitgebers mit genauen Lohnangaben, (selbständig Erwerbende: Einkommensnachweis wie z.B. Jahresabschlussrechnung), Mietvertrag (Kopie), Krankenkassenpolice (Kopie), weitere Versicherungen wie z.B. für Hausrat, Haftpflicht, Auto etc. (Kopien), Passkopie.

Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bewilligung, weshalb das vorliegende Gesuchsformular *nicht* auszufüllen ist. Dauert die Stellensuche länger als drei Monate, so hat sich die betroffene Person **beim Einwohneramt des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Spiegelgasse 6, 4051 Basel, anmelden**.

Detaillierte Informationen in Bezug auf Stellenvermittlung/Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt, Hochstrasse 37, 4053 Basel (Telefon 061 267 51 11). Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggewiesen werden. Die Kantone und Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese Personen zu unterstützen. In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfebehörde lediglich die Rückreise ins Heimatland finanzieren.

Einzureichende Unterlagen: keine, aber Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses.

Information betreffend Beschaffung von Personendaten (§ 15 IDG)

Das Migrationsamt kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 101 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG). Mit dem vorliegenden Formular/Merkblatt/Schreiben werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen/Angaben zu den persönlichen Lebensumständen enthalten. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Erfassung Ihrer Daten in die Datenbanken des Kantons und falls erforderlich in der Datenbank des Bundes erhoben. Weiter werden Ihre Daten bei Bedarf zur Prüfung Ihres Antrages an weitere kantonale/kommunale Stellen und Bundesstellen weitergeleitet. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Migrationsamt Kanton Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel, Tel. 061 267 70 70. E-Mail: migrationsamt@jsd.bs.ch.